

dem Winterhilfswerk zur Verfügung gestellte Waren keine Umsatzsteuerpflicht.

Werden Waren nicht unentgeltlich, sondern nur zu einem niedrigeren Preise zu dem gedachten Zwecke geliefert, so richtet sich die Umsatzsteuer nach dem vereinnahmten Entgelt.

Die

Beiträge zur NSDAP.

sind ebenfalls keine abzugsfähigen Unkosten, da nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs politische Beiträge zum Aufwand für private Lebenshaltung zählen.

Für die

Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit gelten besondere Bestimmungen. Wer den Spendenschein (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 25, S. 325/26, „Verminderung der Arbeitslosigkeit“) zur Ermäßigung laufender Steuern verwenden will, kann bei Hingabe des Spendenscheines verlangen, daß der Betrag von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnittes, in dem die Spende geleistet worden ist,

abgesetzt

wird. Hierbei ist auf die Frist zu achten. Das Verlangen muß bis zum Ablauf der allgemeinen Einkommensteuererklärungsfrist, jedenfalls aber bis zum 30. April 1934 gestellt werden. Wer z. B. im Januar 1934 eine freiwillige Spende leistet und wünscht, daß der Betrag von dem Einkommen des Jahres 1934 abgesetzt wird, muß den Spendenschein bis spätestens 30. April 1934 dem Finanzamt übergeben.

Nach dem Stufentarif kann dies dann eine niedrigere Einkommensteuer zur Folge haben; auf die Gewerbesteuer sowie auf die Bürgersteuer hat es jedoch keinen Einfluß.

Für den Hausbesitzer besteht wahlweise noch eine andere, manchmal vorteilhaftere Verwendungsmöglichkeit des Spendenscheines. Er kann nämlich verlangen, daß bei Hingabe des Scheines die Landesgrundsteuer, die er bis Ende März 1935 zu entrichten hat, um 10 % des Spendenbetrages ermäßigt wird; eine gleichzeitige Ermäßigung der Gemeindegrundsteuer wird dadurch aber nicht herbeigeführt.

Erlaß von Steuerrückständen muß spätestens bis 31. Dezember 1933 beim Finanzamt beantragt werden

Die in der vorigen Nummer der UHRMACHERKUNST erwähnten steuerlichen Vergünstigungen beziehen sich auf die Einkommen-, Umsatz-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Neben dem Steuererlaß werden Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffung, ferner bei Gebäudeinstandsetzung auch Reichszuschuß und Zinsvergütungsscheine gewährt.

Ein ideales Weihnachtsgeschenk für den Uhrmacher selbst

Das schöne Handbuch „Uhren“ des großen Uhrenkenners und Uhrensammlers

Ernst von Bassermann-Jordan

135 Abbildungen der interessantesten und schönsten Uhren

188 Seiten stark auf Kunstdruckpapier gedruckt

Ein Buch, das immer wieder Freude macht!

Preis, geschmackvoll in Halbleinen gebunden, von 8 RM auf 2,80 RM herabgesetzt.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher e. V., Berlin NW 7, Bauhofstr. 7

Welche Anforderungen können an die Inventuraufnahme, insbesondere an die Bezeichnung von Waren sowie deren Bewertung, gestellt werden?

Besondere Vorschriften darüber, wie eine Inventur aufzustellen ist, sind weder in der Reichsabgabenordnung noch im Einkommensteuergesetz enthalten. Es können deswegen an die Genauigkeit der Inventur keine anderen Anforderungen gestellt werden, als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Die Frage, welche Anforderungen an Genauigkeit der Bezeichnung von Waren bei einer Inventur zu stellen sind, ist in einem umfangreichen, wenig übersichtlichen Urteil des Reichsfinanzhofes vom 1. 2., wobei auf zahlreiche von den Spitzenverbänden eingeholte Gutachten Bezug genommen wird, behandelt.

Der Rechtsbeschwerde lag folgender Tatbestand zugrunde:

Moderne Waren sind mit dem Anschaffungspreis und schwer verkäufliche mit dem geschätzten Verkaufspreis bewertet worden. Finanzamt und Finanzgericht stellten sich auf den Standpunkt, daß hier keine Möglichkeit bestehe, nachzuprüfen, ob die Anschaffungspreise tatsächlich eingeseßt seien. Es wurde deswegen der Warenbestand an Hand der Einkäufe und Verkäufe unter Abschlag des Bruttogewinnes ermittelt und sodann eine Pauschalabschreibung für schwer verkäufliche Waren vorgenommen.

Dies Verfahren kam auf eine Schätzung des Warenlagers hinaus. Zweifelhaft war nun lediglich, ob eine Schätzung überhaupt zulässig war. Das Finanzamt behauptete, es habe die Werte nicht nachprüfen können, weil in den Rechnungen die einzelnen Gegenstände nur mit Fabriknummern bezeichnet und diese auf die Auszeichnungszettel nicht übertragen seien. Man könne so nicht feststellen, von welchen Lieferanten die einzelnen in der Inventur aufgeführten Stücke herrührten und um welche Qualitäten es sich handle.

Demgegenüber hat der Reichsfinanzhof die Inventur, wie erfolgt, für zureichend und daher die Bewertung der Waren im Wege der Schätzung für unzulässig erachtet. Insbesondere hat er nicht anerkannt, daß ein Hinweis auf die Einkaufsrechnungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erforderlich ist.

Aus den vom Reichsfinanzhof mit dem Urteil in Anlehnung an die Gutachten gegebenen Ausführungen und Feststellungen greifen wir noch folgendes heraus:

Im Einzelhandel wird zwischen Inventar- und Inventuraufnahme unterschieden. Unter Inventar versteht man in der Regel nur das Mobiliar, also Geräte, Maschinen usw., wobei Ermittlung meist durch buchmäßige Zu- und Abschreibung nach den zuletzt festgestellten Buchwerten erfolgt.

Unter Inventur wird im allgemeinen lediglich die Warenbestandsaufnahme und die Bewertung der aufgenommenen Waren verstanden.

Die Anforderungen, die eine Reihe von Gutachtern an die

Genauigkeit der Warenbezeichnung

stellen, gehen so weit, daß der Einkaufspreis der Ware auf Grund der Bezeichnung an Hand der vorhandenen Rechnungen und Unterlagen jederzeit nachträglich feststellbar sein muß. Überwiegend wird jedoch die Auffassung vertreten, daß die Waren nicht so genau bezeichnet werden müssen, um an Hand der Fakturen die Einkaufspreise ermitteln zu können. Schon praktische